

SATZUNG DER GEMEINDE

NÜTZEN

KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile erlassen.

Verfahrensvermerke:

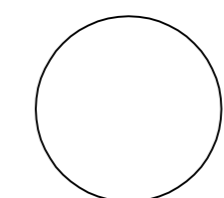
1. Bezüglich des vom Geltungsbereiches sind entsprechend § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom bis während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am In / in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
3. Die Gemeindevertretung hat die vorstehende Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile am beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

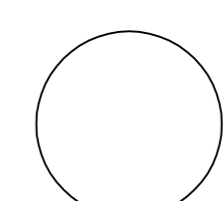
GEMEINDE NÜTZEN



DEN
BÜRGERMEISTER

4. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

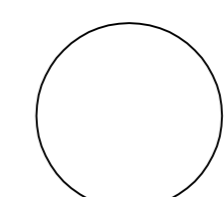
GEMEINDE NÜTZEN



DEN
BÜRGERMEISTER

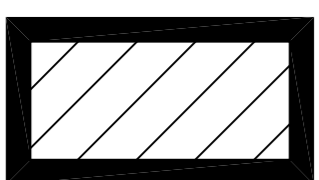
5. Der Beschluss der vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE NÜTZEN



DEN
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

ZEICHENERKLÄRUNG:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs.4, Satz 1, Nr. 1 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3 und 5

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DIE LANDRÄTIN, BAULEITPLANUNG

frühzeitige TÖB-Beteiligung	förmliche TÖB-Beteiligung	öffentliche Auslegung	erneute öffentliche Auslegung	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung
-----------------------------	---------------------------	-----------------------	-------------------------------	-------------------	----------------